

# Wie viel Lärm darf sein?



BILD: SHUTTERSTOCK/ALFRED SEIBER

**Der Landwirt in der Nachbarschaft darf mit seinem Fuhrpark alles. Oder besser gesagt, fast alles. Weit strengere Regeln gelten für Rasenmäher oder Laubbläser.**

MARTIN KIND

**E**in Landwirt am Wörthersee wurde von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt bestraft, weil er an einem Sommerabend bei Tageslicht von 19.15 Uhr bis 19.45 Uhr auf dem Feld Mäharbeiten mit einem Traktor durchgeführt hatte. Die vom Verwaltungsgericht Kärnten (VwG) bestätigte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro ließ der Bauer nicht auf sich sitzen. Letztlich gab ihm der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) recht. Er musste die 80 Euro nicht bezahlen, das Strafverfahren wurde eingestellt.

Grundsätzlich gilt nach den Landes-sicherheitsgesetzen, dass wegen ungebührlicher Erregung störenden Lärms eine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann. Darüber hinaus können auch Gemeinden örtliche Lärmschutzverordnungen erlassen, in denen die „ungebührlicher Weise störende Lärmerregung“ noch näher definiert wird.

Genau nach einer solchen Verordnung ist besagter Landwirt zunächst vom Kärntner Verwaltungsgericht für schuldig erkannt worden. Die Richter bezogen sich auf einen Tatbestand, nach dem „motorisch betriebene Gartengeräte“ unter anderem an Werktagen von 19 Uhr abends bis acht Uhr früh verboten sind.

Die Höchstrichter stellten daraufhin klar, dass eine Zugmaschine mit angeschlossenen landwirtschaftlichen Gerät (hier: Trak-

tor mit einem doppelten Mähwerk) nicht als „motorisch betriebenes Gartengerät“ im Sinn der Lärmschutzverordnung angesehen werden kann. Lärmschutzverordnungen beziehen sich regelmäßig auf Rasenmäher, Rasentrimmer, Motorsensen, Häcksler, Heckenscheren und Laubbläser; sie beschränken sich meist auf in Hausgärten und auf kleineren Grünflächen verwendete Geräte. Auch ist der Lärm von landwirtschaftlichen Arbeiten zu einer Zeit, die üblicherweise noch nicht der Nachtruhe dient, nicht „ungebührlich“. Nach der gängigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Salzburg kann zum Beispiel bei üblichen Ernte- und Feldbestellungsarbeiten von einer Lärmstörung zumeist überhaupt keine Rede sein. Nachbarn müssen gewisse Beeinträchtigungen hinnehmen, die mit Erntearbeiten zwangsläufig verbunden sind.



**Die Gemeinden regeln, wann man mit Rasenmähern lärmern darf.**

Martin Kind,  
Rechtswissenschaftler

Keine Regel ohne Ausnahme: Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn landwirtschaftliche Arbeiten zeitlich so angesetzt sind, dass Nachbarn nachts nicht schlafen können. Störend und ungebührlich sind etwa Silopressarbeiten in den Nachtstunden.

Wann Rasenmähen oder andere lärmeregende Tätigkeiten erlaubt sind, ist in erster Linie Sache der örtlichen Sicherheits-polizei. Das heißt: Die Gemeinden können, müssen aber nicht, diesbezüglich ortspolizeiliche Verordnungen erlassen. Dementsprechend sind die Rasenmähzeiten und die Ruhezeiten in vielen Gemeinden geregelt.

Es gibt aber auch Kommunen ohne konkrete Verordnungen, hier gelten bloße unverbindliche Empfehlungen. Aber auch in diesen Gemeinden darf nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit der Rasen gemäht werden. Rechtsgrundlage sind hier die Landessicherheitsgesetze bzw. Landes-Polizei-strafgesetze. Darüber hinaus gibt es auch im Privatrecht die Bestimmung, wonach sich ein Grundstückseigentümer unter bestimmten Voraussetzungen gegen übermäßigen Lärm wehren kann.

So sind beispielsweise in der Stadt Salzburg Gartengeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotor (Rasenmäher, Laubbläser oder Laubsammelgeräte) per Verordnung nur zu bestimmten Zeiten erlaubt: und zwar werktags (Montag bis Samstag) von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr sowie sonn- und feiertags von 10 bis 12 Uhr (Strafrah-men bis zu 218 Euro).

**RECHT AM ARBEITSPLATZ**  
Birgit Kronberger



## Rauchen

**Darf in Büroräumen geraucht werden?**

Bisher war Rauchen in Büroräumen gesetzlich erlaubt, wenn in einem Arbeitsraum nur Raucher tätig waren und der Raum nur Betriebsangehörigen zugänglich war (zum Beispiel in einem Büroraum ohne Kundenverkehr). Ab Mai wird der betriebliche Nichtraucher-schutz außerhalb der Gastronomie ausgeweitet und die Bestimmungen werden verschärft.

Das Rauchen in Büroräumen ist demnach verboten, sofern Nichtraucher im Betrieb beschäftigt sind. Deren Zustimmung zum Rauchen ändert nichts am Verbot.

Das Rauchverbot gilt genauso, wenn nur Raucher in einem Raum tätig sind oder ein Raucher allein in einem eigenen Büro sitzt.

In sehr kleinen Betrieben kann es durchaus vorkommen, dass alle Mitarbeiter rauchen. In diesem Fall ist das Rauchen im Gebäude nach dem Arbeitnehmerschutz erlaubt, sofern sich kein Rauchverbot aus anderen Normen ergibt (wenn beispielsweise Schwangere im Betrieb tätig sind, wegen Sicherheitsbestimmungen im Betrieb oder wegen Brandschutz). Auch Freiflächen sind nicht vom allgemeinen Rauchverbot erfasst.

**Sind E-Zigaretten am Arbeitsplatz erlaubt?**

Für viele Raucher sind E-Zigaretten eine Alternative für das Rauchen im Innenbereich, und manch ein kreativer Mitarbeiter versucht das Rauchverbot zu umgehen und bringt zum Beispiel seine Wasserpfeife mit an den Arbeitsplatz.

Doch auch E-Zigaretten oder Wasserpfeifen sind vom allgemeinen Rauchverbot erfasst und dürfen in Gebäuden nach den oben geschilderten Grundsätzen nicht verwendet werden.

**Birgit Kronberger** ist Arbeitsrechts-expertin ([www.vorlagenportal.at](http://www.vorlagenportal.at))

## Eine Urne darf man zu Hause aufbewahren

Immer mehr Menschen entscheiden sich für eine Feuerbestattung. Das ändert auch für Angehörige einiges.

JANKO FERK

In Wien wird bereits ein Drittel der Verstorbenen eingäschert. In den westlichen Bundesländern ist der Anteil noch höher. Die Tendenz zur Feuerbestattung hat sich deutlich erhöht, seit in den Siebzigerjahren des vorigen Jahrhunderts das Zweite Vatikanische Konzil die Einäscherung auch für römisch-katholische Christen erlaubt hat.

Wahrscheinlich ist auch die Kostenfrage ein Argument. Das Urnengrab ist kleiner und günstiger als ein christlich-traditionelles Erdgrab. Die Kosten auf dem Urnenhain,

wobei entweder eine Wandnische oder ein begrüntes Flachgrab möglich sind, liegen für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren in ganz Österreich bei höchstens 700 Euro. Rund 2500 Euro fallen für die Einäscherung im Krematorium an.

In allen Bundesländern ist es möglich, die Urne zu Hause aufzubewahren. Allerdings gibt es dafür einen umfangreichen Katalog von Auflagen, der zudem von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist. Darüber hinaus benötigt man für die häusliche Aufbewahrung der Urne eine Einzelgenehmigung der zuständigen Gemeinde.

Eine weitere Voraussetzung, um Urnen zu Hause aufzubewahren, ist die Zustimmung aller Wohnungsbenutzer, da es sich verwaltungsrechtlich um eine Beisetzung handelt. In einer Mietwohnung muss auch der Eigentümer damit einverstanden sein. Sollte er sein Ja verweigern, muss er seine Ablehnung nicht begründen. Sein Nein ist gleichsam bindend.

Im Gegensatz dazu ist es aber aus juristischen Gründen nicht notwendig, dass Nachbarn – einer Eigentums- oder Mietwohnung – um Erlaubnis gefragt werden müssen. Man ist auch nicht verpflichtet, sie

darüber zu informieren. Dasselbe gilt für Hausnachbarn.

Eines darf bei der häuslichen Bestattung nicht übersehen werden: Man hat die Urne immer vor Augen. Überdies darf nicht vernachlässigt werden, dass trauernde Angehörige die Urne besuchen wollen. Deshalb kommt es in der Praxis nicht selten dazu, dass die Urne später doch in einem Grab oder einer Urnennische beigesetzt wird.

**Janko Ferk** ist Richter des Landesgerichts Klagenfurt und Honorarprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.